OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753602/8/ER

Datum:
Linz, 11. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der oberösterreichischen Landesregierung vom 29. April 2025, GZ: IKD-2024-26057/14-SR, betreffend Staatsbürgerschaft nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer seit seiner Geburt am tt.mm.jjjj die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 29. April 2025, GZ: IKD-2024-26057/14-SR, stellte die oberösterreichische Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) fest, dass der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die österreichische Staatsbürgerschaft zu keinem Zeitpunkt erworben habe.
Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf sei am tt.mm.jjjj in der Schweiz geboren worden. Auf dem „Report of Birth Abroad“ vom tt.mm.jjjj des US-Konsulats in Genf, das auf den Bf ausgestellt sei, sei die Einbürgerung dessen Vaters im Dezember 1944 vermerkt. Der Vater des Bf habe somit im Jahr 1944 die US-amerikanische Staatsbürgerschaft angenommen, was zwingend den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft mit gleichem Wirksamkeitsdatum zur Folge gehabt habe. Dass dem Vater des Bf später noch österreichische Reisepässe ausgestellt worden seien, spiegle die Unkenntnis der österreichischen Behörden über die Tatsache der Annahme der US-amerikanischen Staatsbürgerschaft wider. Die Frage, ob der Vater des Bf ohne Zwang die US-amerikanische Staatsbürgerschaft angenommen habe, könne nicht beurteilt werden, weil der Vater bereits verstorben sei.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass bei der Einbürgerung des Vaters des Bf die Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgesprochen worden sei. Der Vater des Bf habe daher mit der Annahme der amerikanischen Staatsangehörigkeit die österreichische verloren. Auch nach dem Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1945 sei der Vater des Bf kein österreichischer Staatsbürger mehr gewesen. Da der Bf ehelich geboren worden sei, bedeute dies, dass er die österreichische Staatsangehörigkeit vom Vater durch Abstammung nicht erwerben habe können, da die Rechtsgrundlage dafür bereits vor der Geburt des Bf weggefallen sei. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft von der Mutter sei bei ehelich geborenen Kindern zum Geburtszeitpunkt des Bf nicht möglich gewesen. Es sei daher festzustellen gewesen, dass der Bf die österreichische Staatsbürgerschaft nie erworben habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Staatsbürgerschaft des Bf festgestellt wird, in eventu, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückzuverweisen.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass sein Vater im Dezember 1944 in den USA eingebürgert worden sei. Der Vater des Bf habe die österreichische Staatsbürgerschaft jedoch nicht verloren, weil ein Verlust nur eintrete, wenn der Betroffene freiwillig, ohne Zwang, ein Naheverhältnis zu einem anderen Staat herstelle. Der Vater des Bf habe sich in einer ernstlichen Zwangslage befunden. Er sei bereits Anfang 1919 im damaligen Deutschösterreich heimatberechtigt gewesen, der Vater habe sich seit 1925 immer wieder länger in den USA

aufgehalten. Der Vater habe sich eine Woche vor dem Überfall der Nazis auf Polen mit gefälschten Papieren nach Rotterdam abgesetzt, sei einen Tag nach Kriegsausbruch in die USA geflohen und habe sich während des Zweiten Weltkriegs in den USA aufgehalten. Seine „declaration of intention“ als Vorbereitung zum Erwerb der US-amerikanischen Staatsbürgerschaft habe er 1934 abgegeben, den dahingehenden Antrag aber erst 1939 nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs gestellt. Österreich sei damals bereits eineinhalb Jahre Teil des „Deutschen Reichs“ gewesen.
Der Vater sei zunächst als Nazisympathisant auf die „watchlist“ des FBI gesetzt und wiederholt verhört worden. Der Bruder des Vaters des Bf sei ein ausgewiesener Nazikollaborateur gewesen, dem Vater des Bf habe deswegen die Internierung gedroht. Der Vater des Bf habe daher keine andere Wahl gehabt, als die US-amerikanische Staatsbürgerschaft anzunehmen. Im Juni 1942 habe der Vater des Bf ein Treuegelöbnis geleistet, daraufhin sei er von der „watchlist“ gestrichen worden. Der Vater des Bf habe sich sohin in der Zeit zwischen seiner Flucht und der Wiederherstellung der Staatlichkeit Österreichs im Jahr 1955 in einer ernstlichen Zwangslage befunden und habe in der US-Küstenwache einen Beitrag zu den US-amerikanischen Kriegsanstrengungen geleistet. Er sei gezwungen gewesen, die US-amerikanische Staatsbürgerschaft anzunehmen, um sich nicht dem realen Risiko auszusetzen, Opfer politisch motivierter Verfolgung aufgrund seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Gesinnung zu werden bzw am Angriffskrieg der Wehrmacht teilnehmen zu müssen. Alles andere hätte den Vater des Bf – insbesondere aufgrund seines vorbelasteten Bruders – im Exil der Gefahr der Internierung, der Ausweisung und des Verlustes der Existenzgrundlage ausgesetzt. Es sei daher kein Verlusttatbestand der österreichischen Staatsbürgerschaft eingetreten, und er habe diese auch bei der Geburt des Bf noch innegehabt.
Ferner sei dem Bf 1956 ein österreichischer Reisepass ausgestellt worden.

I.3. Mit Schreiben vom 3. Juli 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren die Frau des Bf sowie ein Freund der Familie des Bf als Zeugen und der Bf befragt wurden. Im Zuge der Verhandlung wurden weitere abgelaufene Reisepässe des Bf und seines Vaters vorgelegt. Ergänzend wurde die belangte Behörde ersucht, Auszüge aus der Staatsbürgerschaftsevidenz oder derartige Unterlagen betreffend den Vater des Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 3. Dezember 2025 eine Nachricht der Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien vom 2. Dezember 2025 vor, wonach der Vater des Bf weder in der Staatsbürgerschaftsevidenz der Gemeinde Wien noch in

der Wiener Heimatrolle eingetragen gewesen sei. Laut historischen Meldeunterlagen habe der Vater des Bf das Heimatrecht in I__, Bezirk Eferding besessen. Diesem Schreiben lagen Unterlagen von Verwandten des Vaters des Bf sowie Meldezettel des Vaters des Bf aus der Zeit vor 1939 vor.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf stellte am 15. November 2023 einen Antrag auf Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises bei der Magistratsabteilung 35 der Stadt Wien. Diese trat den Antrag aufgrund des damaligen Hauptwohnsitzes des Bf in Oberösterreich an die oberösterreichische Landesregierung ab.

Die belangte Behörde erließ in weiterer Folge den angefochtenen Feststellungsbescheid. Während des laufenden Beschwerdeverfahrens verlegte der Bf seinen Hauptwohnsitz mit 4. November 2025 nach Wien.

Der Bf wurde am tt.mm.jjjj in der Schweiz geboren. Er verfügt über eine Geburtsurkunde aus der Schweiz, in der er als „Sohn des K__ aus den Vereinigten Staaten Nordamerika“ vermerkt ist.
Ferner verfügt der Bf über einen vom US-Konsulat in Genf ausgestellten „report of birth – child born abroad of American parent or parents“, in dem die Einbürgerung des Vaters des Bf in die USA vom Dezember 1944 vermerkt ist.

Der Bf ist der Sohn des K__, der am tt.mm.jjjj in O__, heute Polen, damals zu Österreich-Ungarn gehörig, geboren wurde. Der Vater des Bf hielt sich jedenfalls von 1925 bis Juli 1927, von Mai 1928 bis 1930, von 1932 bis Jänner 1936, von 1937 bis Mai 1939, von September 1939 bis Mai 1949, von 1952 bis Mai 1954 und jedenfalls im Juni 1956 in den USA auf, kehrte aber immer wieder nach Österreich zurück. Aufenthalte des Vaters des Bf in Österreich sind im Zeitraum zwischen 1925 und 1956 zumindest in den Jahren 1928, 1933, 1936, 1937 und 1939 dokumentiert.

Der Vater des Bf war heimatberechtigt im Bezirk Eferding (C__). Der letzte mit dem Vater des Bf in Zusammenhang stehende Eintrag in der Heimatrolle datiert auf 19. Oktober 1935. An diesem Tag wurde ein Heimatschein ausgestellt, der Eintrag befindet sich in der Spalte der ersten Gattin des Vaters des Bf.

Der Vater des Bf heiratete am tt.mm.jjjj in New York die Britin Q__. Der Vater des Bf erklärte seine Absicht, amerikanischer Staatsbürger zu werden, am 25. August 1934.

Am 2. September 1939 reiste der Vater des Bf von Rotterdam in die USA, nachdem er eine Woche zuvor mit gefälschten Papieren nach Rotterdam gereist war. Am 1. September 1939 fand der Überfall von Nazideutschland auf Polen statt. Der

Vater des Bf, dessen Bruder ein Nazikollaborateur war, reiste anlässlich des Angriffs auf Polen aus Europa aus. Der Vater des Bf lehnte das Naziregime ab und brach mit seinem Bruder aufgrund dessen Tätigkeit für die Nazis.

Am 20. Oktober 1939 suchte der Vater des Bf um die amerikanische Staatsbürgerschaft an.

In den USA wurde der Vater des Bf auf die „watchlist“ gesetzt. Der Vater und dessen Umfeld wurde wegen des Verdachts, dass der Vater ein deutscher Spion sei und Nazi-Propaganda verbreite, vom FBI verhört und überwacht.
Am 8. Dezember 1941 traten die USA in den Zweiten Weltkrieg ein, der Vater des Bf wurde als „enemy-alien“ betrachtet. Im Juni 1942 legte er ein Treuegelöbnis ab und leistete Dienst bei der US-Küstenwache. Am 8. April 1943 wurde ihm in einem Bericht des FBI bescheinigt, kein nationalsozialistischer Spion zu sein und nicht an der Verbreitung nationalsozialistischer Propaganda in den USA mitzuwirken. In der Folge wurde der Vater des Bf von der „watchlist“ gestrichen, im Dezember 1944 wurde ihm die amerikanische Staatsbürgerschaft verliehen.

Am tt.mm.jjjj heiratete der Vater des Bf die zum Zeitpunkt der Eheschließung in Wien wohnhafte und aus R__ stammende Mutter des Bf in Wien. Die Mutter des Bf war österreichische Staatsbürgerin. Der Vater des Bf war jedenfalls in den Zeiträumen von 29. Jänner 1952 bis 29. Jänner 1957 und von 15. Februar 1956 bis 15. Februar 1961 im Besitz österreichischer Reisepässe, in denen seine österreichische Staatsbürgerschaft bescheinigt wurde.
Der Vater des Bf verfügte überdies jedenfalls über einen von 19. April 1954 bis 18. April 1958 gültigen amerikanischen Reisepass, ebenso in den Zeiträumen von 1971 bis 1976, von 1981 bis 1986 und einen weiteren von 1986 bis 1996. Der Vater des Bf ist 1986 verstorben.
Der Bf selbst verfügte im Zeitraum von 4. September 1956 bis 3. September 1958 über einen österreichischen Reisepass, in dem seine österreichische Staatsbürgerschaft bescheinigt wurde. In weiterer Folge war er im österreichischen Reisepass seiner Mutter eingetragen, mit tt.mm.jjjj ist seine Austragung aus dem Reisepass der Mutter vermerkt.
Der Bf verfügte jedenfalls über einen 1963 vom Konsulat der Vereinigten Staaten in Salzburg ausgestellten sowie einen 1972 von der amerikanischen Botschaft in Österreich ausgestellten amerikanischen Reisepass. Aktuell ist der Bf im Besitz eines amerikanischen Reisepasses.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den darin enthaltenen Unterlagen betreffend den Bf und den Vater des Bf. Aus der im Akt einliegenden „petition for naturalization“ ergibt sich das Datum der „declaration of intention“, das Datum des Antrags des Vaters auf Einbürgerung und das Datum Eheschließung mit Q__.

Die Ausreise des Vaters aus Europa in die USA am 2. September 1939 ist durch eine im Akt einliegende Passagierliste des Schiffes „Westernland“ belegt.
Die Überwachung des Vaters in den USA durch das FBI sowie dessen Ablehnung des Naziregimes und der daraus folgende Bruch mit dem Bruder ergeben sich glaubwürdig aus den Auszügen des Buches „D__“ des Autors und Publizisten U__ und den Ausführungen des Zeugen in der Verhandlung, der glaubhaft darlegte, mit dem Vater des Bf häufig über die Nazizeit gesprochen zu haben, wobei dessen heftige Ablehnung deutlich zum Ausdruck gekommen sei. Dass der Vater des Bf als „enemy alien“ geführt wurde, ist überdies aus dem Wikipedia-Eintrag zu „enemy alien“ nachvollziehbar. Ferner finden die Angaben zum Bruder des Vaters betreffend dessen Verbindung zu den Nazis Deckung durch https://www.aaa.org.

Die Aufenthalte des Vaters in den USA ergeben sich insbesondere aus den Aufzeichnungen darüber auf der Rückseite des den Bf betreffenden „report of birth – child born abroad“. Die Aufenthalte des Vaters des Bf in Österreich zwischen 1925 und 1956 sind durch entsprechende Meldezettel belegt.

Dass der Vater in Eferding heimatberechtigt war, ergibt sich aus der Kopie der „Heimatrolle“.
Dass der letzte mit dem Vater des Bf in Zusammenhang stehende handschriftliche Eintrag in der Heimatrolle auf den 19. Oktober 1935 (und nicht 1955, als das der Eintrag eventuell auch gelesen werden könnte) datiert, ergibt sich einerseits daraus, dass dieses Datum in der Spalte mit dem Namen der ersten Frau vermerkt ist, mit der der Vater des Bf ab tt.mm.jjjj verheiratet war. Nach damaligem Recht, § 3 Abs 2 lit d des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925 über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft, BGBl 285/1925, wurde die Landesbürgerschaft von Ausländern durch Ehe erworben, weshalb der Eintrag der britischen ersten Ehefrau des Vaters des Bf in dessen Heimatrolle schlüssig ist. Andererseits wurden ab Inkrafttreten der Staatsbürgerschaftsverordnung 1945 Staatsbürgerschaftsnachweise nach der in Anlage 1 dieser Verordnung abgedruckten Vorlage ausgestellt. Es erscheint daher nicht nachvollziehbar, dass am Tag der Hochzeit mit der zweiten Frau, einer Österreicherin, trotz bereits zehnjährigen Bestehens der Staatsbürgerschaftsverordnung 1945, noch ein Heimatschein für die erste Frau des Vaters des Bf ausgestellt worden sein soll.

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 VwGVG richtet sich die örtliche Zuständigkeit in Rechtssachen, die nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gehören, in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, nach § 3 Z 1, 2 und 3 mit Ausnahme des letzten Halbsatzes des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in Verwaltungsstrafsachen jedoch nach dem Sitz der Behörde, die den Bescheid erlassen bzw. nicht erlassen hat.

Gemäß § 3 Z 3 AVG richtet sich die örtliche Zuständigkeit, soweit die Verwaltungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts bestimmen, zunächst nach dem Hauptwohnsitz (Sitz) des Beteiligten.

Gemäß § 39 Abs 2 Staatsbürgerschaftsgesetz ist örtlich jene Landesregierung zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich der Bescheid bezieht, ihren Hauptwohnsitz hat, sonst die Landesregierung, in deren Bereich die Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) liegt. Die Zuständigkeit zur Erstreckung der Verleihung richtet sich nach der Zuständigkeit zur Verleihung der Staatsbürgerschaft.

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925 über den Erwerb und den Verust der Landes- und Bundesbürgerschaft, BGBl 285/1925, lauteten wie folgt:

„§ 7 Die Landesbürgerschaft wird verloren:
1. durch den Erwerb einer anderen Landesbürgerschaft
[…]
4. durch Ausbürgerung

§ 10 Durch Ausbürgerung verliert die Landesbürgerschaft, soweit nicht wehrgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen:
1. wer eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt; die Beibehaltung der Landesbürgerschaft kann von der Landesregierung mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes aus triftigen Gründen bewilligt werden;
2. wer freiwillig in den öffentlichen Dienst oder Militärdienst eines fremden Staates tritt.

§ 15 Die Bundesbürgerschaft erlischt durch Verlust der Landesbürgerschaft, wenn nicht gleichzeitig eine andere Landesbürgerschaft erworben wird.“

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juli 1945 über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft, BGBl 59/1945, lauten wie folgt:

„§ 1 (1) Österreichische Staatsbürger sind ab 27. April 1945
a) die Personen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben;
b) die Personen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 bei Weitergeltung des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl Nr 285, über den Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft in der am 13. März 1938 geltenden Fassung die Bundesbürgerschaft durch Rechtsnachfolge nach einem österreichischen Bundesbürger (Abstammung, Legitimation, Ehe) erworben hätten;
all diese Personen jedoch nur dann, wenn in ihrer Person vor dem 27. April 1945 kein Tatbestand eingetreten ist, mit dem nach den Bestimmungen des in lit. b genannten Gesetzes der Verlust der Bundesbürgerschaft verbunden ist.“

III.4. Die maßgeblichen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, BGBl 276/1949, lauten wie folgt:

„§ 2 Die Staatsbürgerschaft wird erworben
1. durch Abstammung (Legitimation)
[…]
§ 3 (1) Nicht eigenberechtigte eheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft nach dem Vater. […]

§ 9 (1) Durch Ausbürgerung verliert die Staatsbürgerschaft, soweit nicht wehrgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen:
1. wer eine fremde Staatsbürgerschaft erwirbt; […]

§ 14 Dem Staatsbürger ist der Besitz der Staatsbürgerschaft auf Antrag zu bescheinigen. […]

§ 15 Die Form der Bescheinigung der Staatsbürgerschaft sowie die Form der Verleihungs- und Entlassungsurkunden werden durch Verordnung bestimmt.“

III.5. Die maßgeblichen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsverordnung vom 29. Oktober 1945, BGBl 28/1946, lauten wie folgt:

„§ 2 (1) Als Nachweis der Staatsbürgerschaft ist auf Antrag ein Staatsbürgerschaftsnachweis nach Muster Anlage 1 auszustellen“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Bf hat im laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren seinen Hauptwohnsitz von Oberösterreich nach Wien verlegt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 13.6.2024, Ra 2023/11/0114; VwGH 20.4.2016, Ro 2016/04/0003; VwGH 30.6.2015, Ro 2014/22/0028) regelt § 3 Abs 2 VwGVG die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, wobei auf § 3 Z 1, 2 und 3 AVG verwiesen wird. Nach § 3 Abs 2 Z 1 VwGVG gilt § 3 AVG nicht subsidiär. Es wird vielmehr direkt - mit Ausnahme der Verwaltungsstrafsachen - auf die örtlichen Anknüpfungspunkte des § 3 Z 1, 2 und 3 (mit Ausnahme des letzten Halbsatzes) AVG verwiesen. Der Wortlaut des § 3 Abs 2 VwGVG enthält jedoch keine Aussage darüber, zu welchem Zeitpunkt (und damit auf Grund welcher Sachlage) diese Anknüpfungspunkte des § 3 AVG bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte zu prüfen sind. Die bisherige ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach die Zuständigkeit der Berufungsbehörde mit der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides fixiert ist und nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen in für die Zuständigkeit der Erstbehörde relevanten Umständen nichts mehr an der einmal gegebenen Zuständigkeit zu

ändern vermögen, kann auf § 3 Abs 2 VwGVG übertragen werden. Die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts bestimmt sich gemäß § 3 Abs 2 VwGVG nach den örtlichen Anknüpfungspunkten des verwiesenen § 3 AVG im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen in den für die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts relevanten örtlichen Anknüpfungspunkten vermögen an der einmal gegebenen Zuständigkeit nichts mehr zu ändern.

Im Sinne dieser Rechtsprechung hatte die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Bf nach Wien im laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren keinen Einfluss auf die örtliche Zuständigkeit des erkennenden Gerichts, da der Bf zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids seinen Hauptwohnsitz jedenfalls in Oberösterreich hatte.

IV.2. Mit der Heimatrechtsnovelle 1928, BGBl. 355, in Kraft getreten am 1. Jänner 1929, wurden die Gemeinden verpflichtet, über ihre Heimatberechtigten ein Verzeichnis (Heimatrolle) zu führen und bei der Führung der Heimatrolle anderer Gemeinden mitzuwirken. Mit Verordnung vom 4.7.1929, BGBl. Nr. 218/1929 über die Einrichtung und Führung von Heimatrollen wurden die Gemeinden verpflichtet, bis 30. Juni 1930 ein Verzeichnis ihrer Heimatberechtigten anzulegen und fortlaufend zu führen. Dieses Verzeichnis (Heimatrolle) hatte mindestens zu enthalten: Personenstandsdaten, Beruf, Wohnort, Abstammung, Begründung des Heimatrechtes, Erwerbstag des Heimatrechtes. In der Heimatrolle waren auch Zeitpunkt, Ursache und Gründe des Verlustes der Staatsbürgerschaft, insbesondere einer verfügten Ausbürgerung festzuhalten.
Aus dem Auszug aus der Heimatrolle ergibt sich jedenfalls, dass dem Vater des Bf am 19. Oktober 1935 das Heimatrecht im Bezirk Eferding, C__, zugekommen ist.

IV.3.1. Dem Vater des Bf wurde im Dezember 1944 die US-amerikanische Staatsbürgerschaft verliehen. Entsprechend dem Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1945 war der Vater des Bf nur dann ab 27. April 1945 österreichischer Staatsbürger, wenn vor diesem Datum kein Verlusttatbestand iSd Bundesgesetzes vom 30. Juli 2025 über Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft eingetreten ist. Gemäß § 10 dieses Gesetzes wurde die Landesbürgerschaft durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit oder freiwilligen Eintritt in den öffentlichen oder Militärdienst eines fremden Staates verloren.
Durch den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft fiel der Vater des Bf grundsätzlich unter diesen Verlusttatbestand. Jedoch hat der Verwaltungsgerichtshof insbesondere in seiner Entscheidung vom 30. Jänner 2001, 2000/01/0202, diesen Tatbestand sehr einschränkend ausgelegt. Nach dieser Rechtsprechung führt nur der mit Willen des Erwerbenden erfolgte Erwerb, zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft. Der Verwaltungsgerichtshof verweist dabei auf vorangegangene Entscheidungen: „Im Erkenntnis vom

17. Juni 1969, Zl. 1038/68, wird ausgeführt, dass der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft eine auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete freie Willensentschließung derjenigen Person voraussetze, die den Antrag auf Verleihung einer fremden Staatsbürgerschaft stelle; eine solche freie Willensentschließung wäre (im Falle des dortigen Beschwerdeführers) dann auszuschließen, wenn sich diese Person im Zeitpunkt ihrer Antragstellung auf Verleihung der (venezolanischen) Staatsbürgerschaft in einer ernstlichen Zwangslange befunden hätte. Gleichermaßen formuliert das Erkenntnis vom 29. Mai 1972, Zl. 367/72. Auch in jüngeren Erkenntnissen zum Thema hat der Verwaltungsgerichtshof nicht in Zweifel gestellt, dass der Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft mit Willen der betreffenden Person erfolgt sein muss, soll er den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 9 Abs. 1 Z 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 nach sich ziehen (vgl. das schon erwähnte hg. Erkenntnis vom 16. September 1992 und das hg. Erkenntnis vom 22. Juni 1994, Zl. 93/01/0016)."

Auch im Erkenntnis vom 30. Jänner 2001, 2000/01/0202, stellt der Verwaltungsgerichtshof darauf ab, ob von einem freiwilligen Verlassen Österreichs bzw damit korrespondierend von einem freiwillig hergestellten Naheverhältnis zu einem fremden Staat auszugehen ist, wobei er ausführte, dass eine „ernstliche Zwangslage" das Vorliegen eines „Erwerbswillens" selbst im Fall des Erwerbs einer fremden Staatsbürgerschaft kraft Antrags auszuschließen vermag. In diesem Lichte betrachtet ist die Annahme der US-amerikanischen Staatsbürgerschaft durch den Vater des Bf zu prüfen.

IV.3.2. Der Bf konnte durch die historische Aufarbeitung des Bezugs seines Onkels und seines Vaters zum N39
ationalsozialismus, durch entsprechende Nachweise über die Ausreise des Vaters aus Europa am 2. September 1939 via Rotterdam, wohin dieser mit gefälschten Dokumenten gelangt ist, und durch die in der historischen Aufarbeitung wiedergegebenen Geschichte der Überwachung und Führung seines Vaters als „enemy alien" nachvollziehbar und schlüssig darlegen, dass der Vater des Bf als erklärter Kritiker des NS-Regimes am Tag nach dem Überfall Nazi-Deutschlands auf Polen in die USA ausgereist ist, wo er sich in den Jahren davor bereits häufig aufgehalten hatte.

Der Vater des Bf hatte zwar bereits 1934 eine „declaration of intention" zur Einbürgerung abgegeben, er war aber daraufhin wieder nach Österreich zurückgekehrt. Erst nach seiner Ausreise in die USA im September 1939 und nach Kriegsausbruch suchte der Vater des Bf im Oktober 1939 um die Verleihung der amerikanischen Staatsbürgerschaft an. In Zusammenschau mit dem Umstand, dass der Onkel des Bf bekanntermaßen ein Nazikollaborateur war und der Vater des Bf auch aus diesem Grund unter besonderer Beobachtung des FBI stand und auf die „watchlist" gesetzt wurde, er sohin zu befürchten hatte, interniert und aus den USA nach Nazi-Deutschland ausgewiesen zu werden, wo ihm aufgrund seiner Gesinnung wohl Verfolgung gedroht hätte, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Vater des Bf ohne Zwang und aus freiem Willen um die Verleihung der US-amerikanischen Staatsbürgerschaft angesucht hat. Der Umstand, dass der

Vater des Bf erst 1943 von der „watchlist“ gestrichen wurde, verdeutlicht die Zwangslage, in der er sich ab seiner Einreise in die USA seit 1939 befunden hatte. Dass er 1942 ein Treuegelöbnis ablegte und Dienst bei der Küstenwache versah, ist ebenso im Zusammenhang mit dieser Zwangslage nachvollziehbar.

Auch wenn der Vater des Bf aufgrund seines Ablebens 1986 nicht mehr befragt werden kann, ergibt sich für das erkennende Gericht aus den vorliegenden Unterlagen und Ausführungen des Bf sowie des Zeugen und der ergänzend aufgefundenen Einträge im Internet, die diese Ausführungen bestätigen, dass sich der Vater des Bf trotz seiner bereits vorangegangenen Aufenthalte in den USA aufgrund des Angriffs von Nazi-Deutschland auf Polen und des damit einhergegangenen Beginns des Zweiten Weltkriegs sowie seiner Ablehnung des Naziregimes und der Tätigkeit seines Bruders in einer ernstlichen Zwangslage befand, die ihn zunächst zur Ausreise in die USA und in weiterer Folge zur Erlangung der US-amerikanischen Staatsangehörigkeit veranlasste.

IV.3.3. Im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist somit davon auszugehen, dass der Vater des Bf trotz des Erwerbs der US-amerikanischen Staatsbürgerschaft die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verloren hat.
Dafür spricht im Übrigen der Umstand, dass dem Vater des Bf nach seiner Rückkehr nach Österreich zumindest zwei weitere österreichische Reisepässe ausgestellt wurden. Dass die österreichischen Behörden dabei lediglich ohne Prüfung davon ausgegangen sein sollen, dass der Vater des Bf Österreicher war, kann mangels dahingehender Hinweise nicht erkannt werden.

IV.4. Der Bf ist der am tt.mm.jjjj geborene eheliche Sohn seines Vaters. Entsprechend der damals geltenden Rechtslage erwarben nicht eigenberechtigte eheliche Kinder die Staatsbürgerschaft durch Abstammung vom Vater. Der Vater des Bf besaß bei dessen Geburt nach wie vor die österreichische Staatsbürgerschaft, weshalb der Bf kraft Abstammung diese gemäß § 3 Abs 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 auch vom Vater erworben hat.
Dem entspricht auch der Umstand, dass dem Bf zumindest im Kleinkindalter ein österreichischer Reisepass ausgestellt wurde und er in weiterer Folge bei seiner Mutter in deren österreichischem Reisepass eingetragen war.

Ein in der Person des Bf gelegener Verlusttatbestand ist nicht hervorgekommen, sodass die Feststellung, der Bf hätte die österreichische Staatsbürgerschaft zu keinem Zeitpunkt erworben, nicht zutreffend ist.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben und festzustellen, dass der Bf seit seiner Geburt am tt.mm.jjjj die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da einerseits zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Andererseits waren im ggst Verfahren vor allem Fragen der Beweiswürdigung im konkreten Einzelfall im Zusammenhang mit den für den relevanten Zeitraum zwischen 1934 und 1945 erhaltenen Unterlagen und dem bereits verstorbenen Vater des Bf zu klären. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter